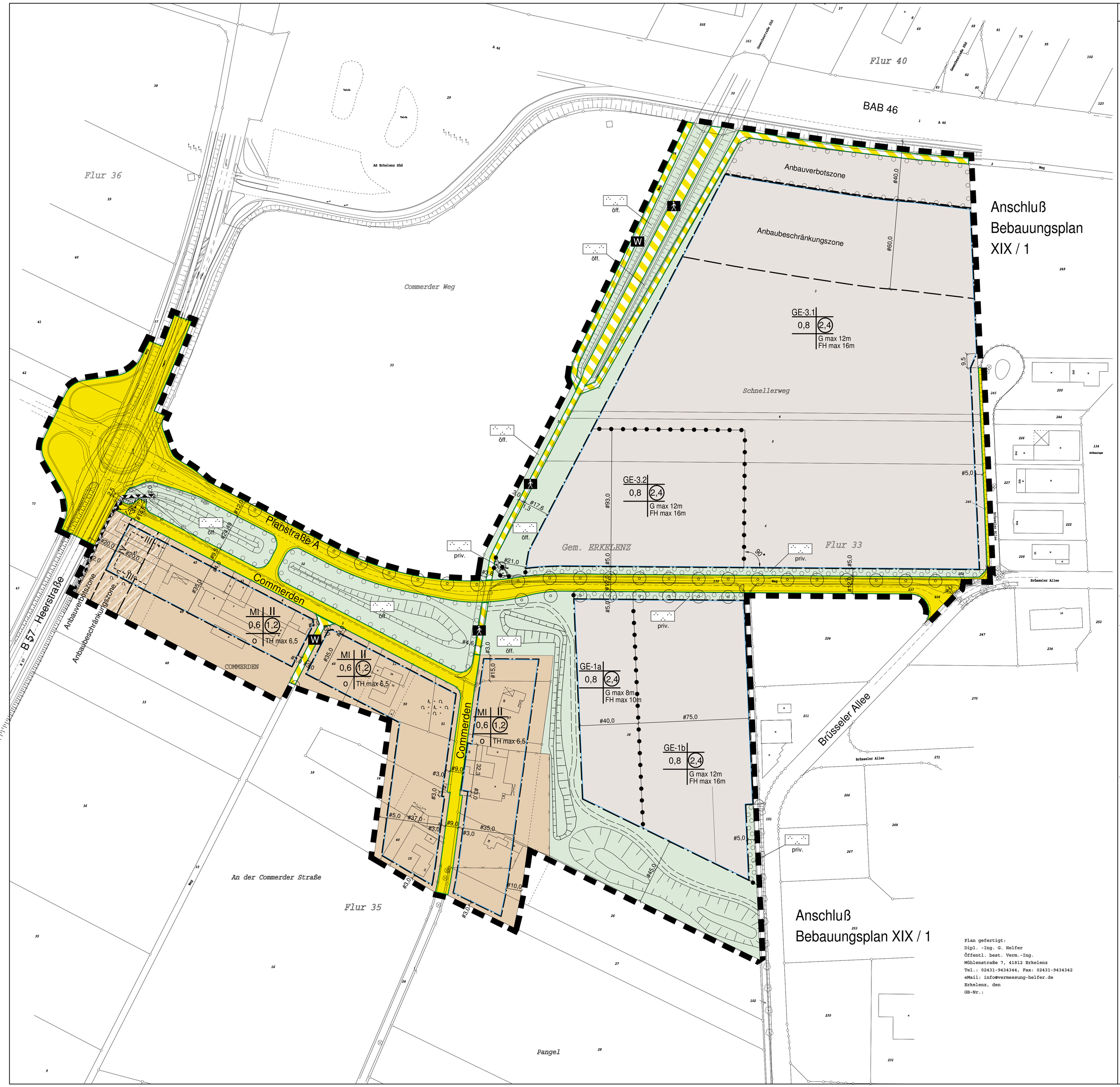

Plan gefertigt:
Dipl. -Ing. G. Helfer
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Mühlenstraße 7, 41812 Erkelenz
Tel.: 02431-9434344, Fax: 02431-9434342
eMail: info@vermessung-helfer.de
Erkelenz, den
GB-Nr.:

Textliche Festsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 **MI** - Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO nicht zulässig.

1.1.2 **GE** - Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO nicht zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
  Ausnahmeregelung gem. § 31 Abs. 1 BauGB:
  Generell zulässig sind abweichend von der vorstehenden Regelung:
  Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind Lagerhäuser im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nur dann zulässig, wenn sie einem angesiedelten Betrieb zugehören.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind Tankstellen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nur dann zulässig, wenn sie dem zugehörigen Betrieb selber dienen.
- Die Gliederung der baulich nutzbaren Flächen gemäß §1 (4) BauNVO in Verbindung mit § (1) BauNVO erfolgt nach der Zulässigkeit der Lärmemissionen innerhalb der mit GE 1a, GE 1b sowie GE-3.1 und GE-3.2 bezeichneten Flächen sind Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zulässig, die durch die baubiche Ausbildung ihrer Hallen, Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerflächen und -Plätze sowie Höhenentwicklung der baulichen Anlagen unter Einbeziehung der innerbetrieblichen Verkehrsanlagen gewährleisten, dass die in der folgenden Tabelle aufgeführten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel L''_{WA} nicht überschritten werden. (Ermittelt nach dem Verfahren nach Nummer A.2.4, Gleichung (G4) des Anhangs der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 GMBl. 1998 S. 503 - ohne Berücksichtigung des Richtwirkungsmaßes DI).

Fläche	Beurteilungszeitraum	L''_{WA} dB(A)/m² Grundstücksfläche
GE 1a und b	tags	55
	nachts	40
GE 3.1	tags	54
	nachts	49
GE 3.2	tags	58
	nachts	43

1.2 Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen im **MI** nach § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO
- Die Höhenlagen der Höhen der baulichen Anlagen werden wie folgt über dem unter 1.2.3 beschriebenen Höhenbezugspunkt festgesetzt:
  II-geschossig: Traufhöhe bis 6,50 m
  (Die Traufhöhe ist die Differenz der Höhe vom Bezugspunkt (siehe Punkt 1.2.3) und dem Schnittpunkt der Außenkante des Außenmauerwerks mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.)

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen im **GE** nach § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO
- Die Höhenlagenen der Höhen der baulichen Anlagen GE 1b, GE 3.1 und GE 3.2 werden wie folgt über dem unter 1.2.3 beschriebenen Höhenbezugspunkt festgesetzt:
  Bei geneigten/ gewölbten Dächern: bis 16 m
  Bei Flachdächern: bis 12 m
  Die Höhenlagen der Höhen der baulichen Anlagen im GE 1a werden wie folgt über dem unter 1.2.3 beschriebenen Höhenbezugspunkt festgesetzt:
  Bei geneigten/ gewölbten Dächern: bis 10 m
  Bei Flachdächern: bis 8 m
  Die Höhe der baulichen Anlage wird gemessen an dem Punkt des Gebäudes mit der größten Höhendifferenz zum Bezugspunkt (s. Pkt. 1.2.3).
- Ausnahmen von den Höhenbeschränkungen gelten nur für untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Schornsteine, Dampfkrezuger, Silos, Kühlaggregate, Treppenräume, Aufzugsschächte sowie Anlagen für die Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die aus immissionsabwehrtechnischen Gründen technisch notwendige Höhe zu beschränken. Die Ausnahmeregelung gilt auch für Krananlagen.
- Vorbearbeiten werden von diesen Ausnahmen nicht erfasst.

1.2.3 Höhenbezugspunkt
- Als Bezugspunkt gilt die bestehende NN-Geländehöhe gemessen in der Mitte der straßenseitigen Fassade.

1.2.4 Fußbodenhöhe im Erdgeschoss im MI (§ 6 BauNVO)
- Im MI darf das Erdgeschoss eine maximale Fußbodenhöhe von 0.5 m über dem unter 1.2.3 beschriebenen Höhenbezugspunkt festgesetzt. Als Fußbodenhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens anzusehen.

1.3 Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke im MI (§ 6 BauNVO) nach § 9 (1) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO
- Im Mischgebiet dürfen Wohngebäude gem. § 6 (2) Nr. 1 BauNVO von der zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche gelegenen Baugrenze gemessen eine Tiefe von max. 14 m nicht überschreiten.

1.4 Flächen für Garagen, Stellplätze und Carportanlagen im MI (§ 6 BauNVO) nach § 9 (1) Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO
- Garagen, Stellplätze und Carportanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

1.5 Öffentliche Grünflächen, wie z.B. Parkanlagen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen und Erholungsanlagen sind artenreiche Wildwiesen zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Die Ansaat der Wiesenfläche und Grabensysteme hat mit einer Landschaftsrasenmischung „Standard mit Kräutern, Regelsaatgutmischung 7.1.2" zu erfolgen.
- In den öffentlichen Grünflächen sind eine Strauchpflanzung aus Landschaftsgehölzen sowie kleinere raumbildende Baum- und Strauchgruppen bzw. Solitärpflanzungen durchzuführen.
- Die Wegeflächen sind ausschließlich in wassergebundener Bauweise zulässig.

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- An das Regenwassernetz dürfen nur Flächen angeschlossen werden, die nicht befahrbar sind und damit als unbelastet gelten. Zu diesen Flächen zählen Dachflächen, Grünflächen sowie die Gehwege der Erschließungsstraßen.

1.7 Flächen für besonders Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen gem. § 9 (1) 24. BauGB
- Für die, im Plantiel mit – III – gekennzeichneten Fassaden (nördliche und südliche Fassaden im vorbelasteten Bereich der B 57, vgl. Planzeichnung) muss für Büroräume das erforderliche Schalldämmmaß für die Außenbauteile von baulichen Anlagen (erf. $R'_{w,ges}$ im Sinne der DIN 4109) mindestens 35 dB(A) nachgewiesen werden. Bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen muss das erforderliche Schalldämmmaß für die Außenbauteile von baulichen Anlagen (erf. $R'_{w,ges}$ im Sinne der DIN 4109) von mindestens 40 dB(A) nachgewiesen werden.
- Für die, im Plantiel mit – IV – gekennzeichnete Fassade (westliche Fassade im vorbelasteten Bereich der B 57, vgl. Planzeichnung) muss für Büroräume das erforderliche Schalldämmmaß für die Außenbauteile von baulichen Anlagen (erf. $R'_{w,ges}$ im Sinne der DIN 4109) von mindestens 35 dB(A) nachgewiesen werden. Bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen muss das erforderliche Schalldämmmaß für die Außenbauteile von baulichen Anlagen (erf. $R'_{w,ges}$ im Sinne der DIN 4109) von mindestens 40 dB(A) nachgewiesen werden.
- Die in der Planzeichnung festgesetzte Schallschutzwand zur B 57 hat eine Höhe von 3 m über dem unter 1.2.3 beschriebenen Höhenbezugspunkt. Es muss für die Schallschutzwand ein Schalldämmmaß von mindestens 25 dB(A) nachgewiesen werden.
- Bei der Ansiedlung von geruchsemittierenden Betrieben und Anlagen in den Gewerbegebieten GE 1a, GE 1b sowie GE-3.1 und GE-3.2 sind diese nur zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass das Immisionskriterium gem. 3.3 der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes NRW in von Anfang der Bebauungsplanung durch Ausbreitungsrechnung für Immissionsorte (IO) nach Ziffer 3.1 der GIRL eingehalten wird. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zusatzbelastung und die sonstige planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist.

1.8 Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Im Bereich des 2,5 m breiten straßenbegleitenden Grünstreifens innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraße A sind Laubbaumhochstämme aus Linde 3xv., m.B. 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) im Reihenabstand von 20 m anzupflanzen. Die Grünstreifen sind mit einer Landschaftsrasenmischung „Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2" einzusäen.
- Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ist entlang der Straßen auf privater Grünfläche ein durchgehender 5 m breiter Streifen aus bodendeckenden Gehölzen zu pflanzen. Zur Entwicklung einer Allee ist zusätzlich ein Laubbaumhochstamm aus Linde im Reihenabstand von 20 m zu integrieren, sofern diese Maßnahme nicht bereits im parallel verlaufenden öffentlichen Grünstreifen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ausgeführt wird.
- Im Bereich der Anbauverbotszone der BAB 46 ist ein durchgehender ca. 20 m breiter, stufig aufgebauter Gehölzstreifen aus Landschaftsgehölzen anzupflanzen. Die gehölzfreien Flächen sind als Krautsaum mit einer Landschaftsrasenmischung „Standard mit Kräutern, RSM 7.1.2" einzusäen und extensiv zu pflegen.
- Im Bereich der freiwachsenden Hecken beträgt der Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m. Die Mindestgröße bei Sträuchern ist 2xv., o.B. 60-100 cm.
  Die Mindestgröße bei Solitärgehölzen ist Hochstamm 3xv., m.B. 12-14 cm bzw. Heister 3xv., m.B. 175-200 cm.

- Für die Pflanzenauswahl ist die nachfolgende Pflanzenliste bindend:

Pflanzenliste:

Sträucher:	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix aurita	Ohrweide
Bäume(großkronig):	
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus silvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Bäume (kleinkronig):	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 86 BauO NW IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB

2.1 Einfriedungen
- Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingezäunt werden.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Anbaubestimmungen entlang der Bundesautobahn 46 und der Bundesstraße 57 gemäß § 9 (1), (2) und (6) FStrG

3.1 In den Anbauverbotszonen (40 m bei Autobahnen bzw. 20 m bei Bundesstraßen), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs gem. § 9 (1) FStrG nicht durchgeführt werden. Vielbefahrende bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

3.2 In den Baubeschränkungszonen (100 m bei Autobahnen bzw. 40 m bei Bundesstraßen), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen gem. § 9 (2) FStrG baulche Anlagen nur mit Zustimmung der obersten Baubehörde errichtet, erheblich verändert oder anders genutzt werden.
Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und Autobahnkreuze.

3.3 Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Ortsdurchfahrten gem. § 9 (6) FStrG den Hochbauten des § 9 (1) FStrG und den baulichen Anlagen des § 9 (2) FStrG gleich.

4. HINWEISE

4.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde durch eine archäologische Prospektion hinsichtlich des bodendenkmalpflegerischen Konfliktpotentials untersucht und die Denkmaltätigkeit sowie die Denkmalwürdigkeit eines römischen und eines hochmittelalterlichen Fundplatzes festgestellt. Eine Eintragung der Bodendenkmäler gem. § 3 DSchG NW ist vorgesehen.
Die Bodendenkmäler, durch die Realisierung der Bauvorhaben betroffen werden, sind wissenschaftlich zu untersuchen, zu erginzen und zu bergen sowie zu dokumentieren. Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen regelt die Erlaubnis nach § 9 DSchG NW.

4.2 Zurzeit liegen keine Erkenntnisse über Altlastenverdachtsflächen vor.

4.3 Vor der Genehmigung von Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder untergeordneten Gebäudeteilen", die eine Höhe von 20 m über Grund überstegen, ist eine erneute Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen, damit geprüft werden kann, ob eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich ist.

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
§9 (1) Nr. 1 BauGB und §§4 und 8 BauNVO

MI	Mischgebiete
MI *	Mischgebiete, ursächlich vorbelastet durch Verkehrslärm der B 57
GE-1 bis GE-3.2	Gewerbegebiete mit unterschiedlichen textlichen Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung
§9 (1) Nr. 1 BauGB und §§16 und 17 BauNVO

z.B.	0,6	Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß
z.B.	(1,2)	Geschoßflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
z.B.	II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
z.B.	TH6,50	Traufhöhe, als Höchstmaß
z.B.	FH16,00	Firsthöhe, als Höchstmaß
z.B.	G12,00	Gebäudehöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen
§9 (1) Nr. 2 BauGB und §§22 und 23 BauNVO

	Baugrenze
o	Offene Bauweise

Verkehrsflächen
§9 (1) Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung :
	Fuß- /Radweg
W	Wirtschaftsweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
§9 (1) Nr. 15 BauGB

	Grünflächen
öff.	Zweckbestimmung Grünzug
priv.	Zweckbestimmung private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§9 (1) Nr. 25 BauGB

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen, § 9 (1) Nr. 25a BauGB)
	Erhaltungsgebot Bäume (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen
§9 (1) Nr. 24 und § 9 (7) BauGB und §16 (5) BauNVO

	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Schallschutzwand)
III	Lärmpegelbereich (siehe textliche Festsetzungen)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahmen und Sonstige Darstellungen

Nachrichtliche Übernahmen
§9 (1) und (2) FStrG

	Anbauverbotszone 40m bei Bundesautobahnen und 20m bei Bundesstraßen gemessen ab äußerem Rand der befestigten Fahrbahn
	Baubeschränkungszone 100m bei Bundesautobahnen und 40m bei Bundesstraßen gemessen ab äußerem Rand der befestigten Fahrbahn
	Grundwassermessstelle / Brunnen 9.07511

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

	Geplanter Kreisverkehrsplatz B57
	Mögliche Fuß- und Radwegführung
	Regenwassermulde
	Wall
	Baum

Verfahrensschritte

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND :

Begründung

Lageplan Koordinaten mit Koordinatenliste auf der Grundlage des Straßenentwurfes von Ingenieurbüro Achten und Jansen, Aachen vom 10.02.2004, Planungsgruppe MWM

Gewerbe- und Industriepark Commerden, B-Plan Nr. XIX/2 (GPCO 1), Verkehrsuntersuchung zur Anbindung an die B57, Planungsgruppe MWM Aachen in Arbeitsgemeinschaft mit IGEFA Verkehrstechnik, Nederiner, März 2002

Gewerbe- und Industriepark Commerden, Erweiterung westlich der B 57, Verkehrsuntersuchung zur Anbindung an die B 57, Planungsgruppe MWM Aachen in Arbeitsgemeinschaft mit IGEFA Verkehrstechnik, Niederzier, Mai 2002

Gutachterliche Stellungnahme zur Sicherstellung des Immissionsschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes XIX/2 "Gewerbe- und Industriepark Commerden" (GPCO) in der Stadt Erkelenz, Bericht-Nr. ACB-0502 - 4523 - 316, ACCON Köln GmbH, Niederlassung Aachen, Aachen, unterschrieben am 18.06.2002, aktualisiert durch Ausdrucken der Seite 34 Grafik mit Datumsangabe 19.08.2002 und durch Ausdrucken der Seite 26: Angaben zum Schalldämmmaß Schallschutzwand 05.01.2004

Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan XIX/2 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Ingenieurbüro Ach Lappen, freier Landschaftsarchitekt, Nettetal, September 2002, aktualisiert Januar 2004

RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 zuletztgeändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (gültig ab Juni 2000) (GV. NRW. S. 256)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12.06.2001 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. XIX / 2 "Gewerbe- und Industriepark Commerden" aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Erkelenz vom 06.07.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 09.06.2004

gez. Jansen

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches am 25.06.2002 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. XIX / 2 "Gewerbe- und Industriepark Commerden" aufzustellen, Stellung zu nehmen.

Erkelenz den 09.06.2004

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lurweg
Technischer Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Erkelenz vom 29.06.2002 erfolgte am 08.07.2002 die öffentliche Darlegung mit der Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung der mit dem Bebauungsplan Nr. XIX / 2 "Gewerbe- und Industriepark Commerden" verfolgten Planziele gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den 09.06.2004

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 15.07.2003 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIX / 2 "Gewerbe- und Industriepark Commerden" mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 09.06.2004

gez. Jansen

Der Bebauungsplan Nr. XIX / 2 "Gewerbe- und Industriepark Commerden" hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Erkelenz vom 03.01.2004 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 12.01.2004 bis 13.02.2004 mit der Begründung öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.01.2004 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 09.06.2004

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. XIX / 2 "Gewerbe- und Industriepark Commerden" ist gem. § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 09.06.2004 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 14.06.2004

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Mathissen

Der Sitzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Erkelenz vom 03.07.2004öffentlich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan Nr. XIX / 2 am 03.07.2004 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 05.07.2004

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte vom Oktober 2001 überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 08.06.2004

gez. Helfer
ÖbVI

Übersichtsplan

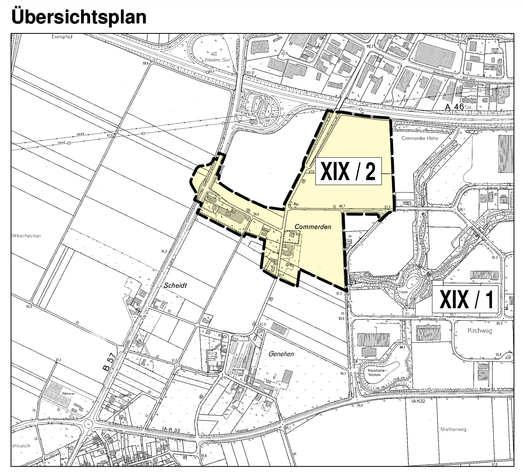

Maßstab 1: 10 000

Stadt Erkelenz
Aktenzeichen 61 26 02. 19/2

Bebauungsplan Nr. XIX / 2
Gewerbe- und Industriepark Commerden
Stadtbezirk Erkelenz - Mitte

Planverfasser:
Planungsgruppe **MWM**
Auf der Hüls 128
52068 Aachen
Tel.: (0241) / 500074 - 75

Gemarkung Erkelenz
Flur 33, 35, 36
Maßstab 1: 1000

Stand : 25.05.2004 / NV/ MI

Ausfertigung

Dieser Plan wurde digital erstellt und maschinell gezeichnet von Planungsgruppe **MWM**, Aachen